

die wie das Mittelwappen mit Helm und Helmzier versehen sind. Bei den Ahnenwappen stehen Schriftbänder mit den Angaben:

oben: DALBERG FLERSHEIM  
unten: SICKINGEN HELMSTADT

Die Randinschrift, etwas beschädigt, lautet:

oben: ANNO DNI 1616 DEN 2 SEPTEB  
her. links: BRIS STARB SELIGLICH DER WOLEDEL  
GESTRENG VND VEST WOLFGANG  
unten: C . . . MERER VON WORMBS G . . .  
her. rechts: . . . D VON DALBERG DEME GOTT  
GENEDIG SEIN WOLLE AMEN

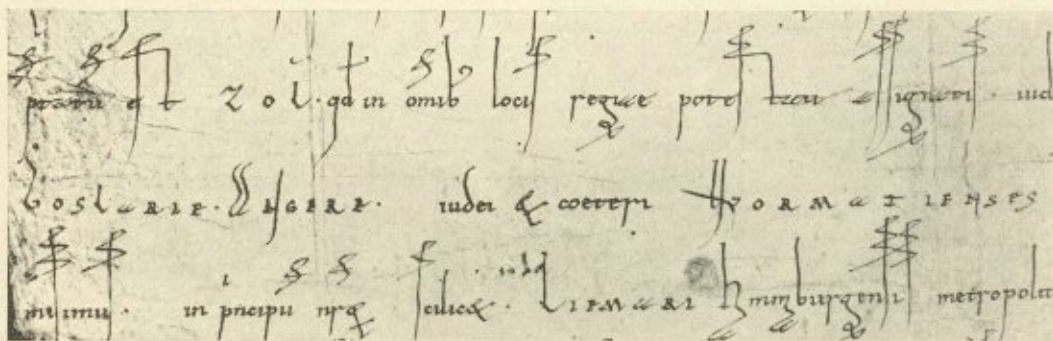
Die Grabplatte bildet wiederum die Ergänzung zu einem Denkmal, nämlich zu dem Urfulaaltar an der Ostwand der Kapelle, den man am treffendsten als „Epitaphaltar“ bezeichnen wird.

#### Literatur:

- Kunstdenkmäler in Hessen. Provinz Rheinhesen. Kreis Worms (Ernst Wörner). Darmstadt 1887. S. 61 f.  
A. Schmitt, Die Herrnsheimer Dalberg und ihre Kirche. Herrnsheim 1933.  
Zum Stammbaum der Dalbergs: Rheinischer Antiquarius. Mittelrhein 2. Abt. Bd. 16. Koblenz 1869. S. 173 f.

## Judei et coeteri Uvormatienses?

Von Dr. Dietrich von Gladisch



Das Diplom König Heinrichs IV. für die Bürger von Worms<sup>1</sup> ist von dem Kanzleinotar Adalbero C verfaßt und geschrieben worden. Seine Dispositio lautet heute: *Teloneum siquidem quod teutonica lingua interpretatum est Zol, quod in omnibus locis regiae potestati assignatis videlicet Franchenevurt, Boparten, Hamerstein, Drvtmynne, Goslarie, Angereiudei et coeteri Uvormatienses solvere praetereuntes debiterant, Uvormatiensibus, ne ulterius solvant Zol, remisimus.*

Hat es damit seine Richtigkeit? Tatsächlich verhält es sich so, daß die Aufzählung der Zollstätten ursprünglich mit Enger nicht beendet sein sollte, sondern wohl beabsichtigt war, sie noch um ein oder zwei Namen zu vermehren. Zu diesem Zweck wurde ein entsprechender Raum freigelassen, den auszufüllen aber später, vielleicht nur verfehentlich, unterblieb. In diese Lücke sind dann die Worte *iudei et coeteri* nachträglich eingefügt worden. Während Wibel, der die besondere Bedeutung der Wormser Urkunde würdigte, glaubte<sup>2</sup>, daß der Nachtrag von der Hand des Kanzleinotars, allerdings vielleicht erst viele Jahre später, herrühre, müssen wir feststellen, daß ein Unbefugter die Gelegenheit benutzte, hier die Juden, die an der den Bürgern von Worms gewährten Vergünstigung nicht ohne weiteres beteiligt sein konnten, einzuschleichen. Er bemühte sich dabei zwar, die Schriftzüge des Adalbero C nachzuahmen, ohne daß es ihm jedoch überzeugend gelungen wäre. Zum Verräter wird ihm vor allem die erheblich dunklere Tinte, ferner die Zwischenräume von Wort zu Wort, die größer sind als sonst in der Urkunde. Übrigens ist die Interpolation ungefehickt, da sie die Juden in die eigentliche Dispositio (*Uvormatiensibus remisimus*) nicht einzubegreifen vermag.

Wann die Verfälschung vorgenommen wurde, steht dahin. In der Bestätigung Heinrichs V.<sup>3</sup>, die gleichfalls im Original überliefert ist, geben die Worte *quod pater noster eis (sc. Wormaciensibus) remisit, nos etiam eis remittimus et iudeis ibidem demorantibus* zu keinen Bedenken Anlaß. Sie rühren von einer bekannten Hand her und sind nicht nachgetragen. Doch wollen sie offenbar zum Ausdruck bringen, die Verfügung Heinrichs IV. sei nur zugunsten der Wormser Bürger geschehen und werde erst jetzt auch auf die Juden ausgedehnt. Es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß der Notar erst während der Reinschrift des DH. V. beauftragt wurde, die Juden einzubeziehen; darin könnte nämlich eine Erklärung für die ungewöhnliche Wortstellung gefunden werden. Doch sei dem wie ihm wolle, die weiteren Bestätigungen Friedrichs I. (*cives Wormatienses*<sup>4</sup>) und Ottos IV.<sup>5</sup> lassen gleichfalls vermuten, daß zu der damaligen Zeit, das DH. IV. noch nicht verunehdet worden war. Die letztere schließt sich am engsten an das DH. IV. an und erkennt ihrerseits als Berechtigte deselben nur die *cives nostri de Wormatia*.

Alle diese Nachurkunden stimmen aber darin überein, daß die Liste der Zollstätten gegenüber der in DH. IV. genannten erweitert ist, obwohl jede von ihnen nur dessen Verfügung zu wiederholen angibt. Und zwar nennt das DH. V. außerdem Nürnberg, das DF. I. Nymwegen und Duisburg, das DO. IV. Duisburg und Kaiserswerth. Man kann diese Abweichungen nicht anders erklären, denn als selbständig und unabhängig voneinander vorgenommene Versuche, die im DH. VI. offen gebliebene Lücke auszufüllen. Da weitere Bestätigungen ausstehen, können wir die Verunehdung des DH. IV. zeitlich nur insofern festlegen, daß sie nach der letzten Bestätigung erfolgt sein muß, also frühestens Anfang des 13. Jahrhunderts geschehen sein kann; vielleicht geschah sie auf Grund des DH. V.

<sup>1</sup> Karl Friedrich Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler 2 (Innsbruck 1865–1883) Reg. 2770. Heinrich Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms 1 (Berlin 1886) 47 Nr. 56.

<sup>2</sup> Wibel im Archiv für Urkundenforschung 6 (1918) 239–243.

<sup>3</sup> Stumpf Reg. 3091. Boos a. a. O. 1,52 Nr. 61.

<sup>4</sup> Stumpf Reg. 4370. Boos a. a. O. 1,73 Nr. 90.

<sup>5</sup> Böhmer-Ficker Reg. imp. V Nr. 248. Boos a. a. O. 1,87 Nr. 110.

Die in Nachahmung der Züge des AC gehaltene Schrift des Fälschers bietet uns keine Möglichkeit zu einem engeren Ansatz.

Bemerkenswert ist, daß wir die Quelle der Drucke dieses Diploms durch Lünig<sup>6</sup>, Ludewig<sup>7</sup> und Schannat<sup>8</sup> nicht zu ermitteln vermochten. Unabhängig voneinander scheinen sie auf uns unbekannte Abschriften zurückzu-

<sup>6</sup> Johann Christian Lünig, Des Teuffchen Reichsarchivs Part. spec. IV. Cont. II. Teil (14a) (Leipzig 1714) 679 Nr. 1.

<sup>7</sup> Jo. Petr. a Ludewig, Reliquiae manuscriptorum Diplomatum 2 (Francof. et Lipsiae 1720) 176 Nr. 3.

<sup>8</sup> Jo. Fridericus Schannat, Hist. episcopatus Wormatiensis 1 (Francof. 1734) 342.

gehen, von denen die Vorlage Ludewigs insofern Aufmerksamkeit beansprucht, als sie die von uns gebrandmarkte Wendung *iudei et coeteri* nicht enthält, stattdessen aber wie das DH. V. auch die Zollstätte Nürnberg aufführt.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Um den Verdacht einer späteren Rasur zu prüfen, wurde die Urkunde vor einigen Jahren im Palimpsestinstitut von Beuron untersucht und hierbei festgestellt, daß die Worte „iudei et coeteri“ auf einem freien, vorher nicht bedruckten Raum stehen. Die wesentlich schwärzere Tinte, die lange nicht in dem Ausmaß des übrigen Textes abgebläßt ist, entspricht dem ebenfalls weniger abgebläbten kaiserlichen Monogramm. Dieser Befund läßt erkennen, daß die strittigen Worte und das Monogramm gleichzeitig in der kaiserlichen Kanzlei eingefügt wurden. Doch bleibt die Möglichkeit offen, daß die Textlücke zu einem späteren Zeitpunkt mit einer ähnlichen Tinte ausgefüllt wurde. (Dr. Jllert)



Die „Hostienmühle“ im Museum zu Ulm

Mit Erlaubnis des Verlages E. A. Seemann, Leipzig  
(Zeitschrift für bildende Kunst, Jahrg. 63, S. 215)

## Das Bild der Hostienmühle in Worms

Von Dr. Josef Giesen, Köln

Als der Engländer Gilbert Burnet um 1685 auf seinen Reisen in den Wormsgau kam, bedauerte er sehr, die Stadt Worms nicht besichtigen zu können. Einmal weil er gerne den Ort gesehen hätte, wo Luther vor dem Kaiser und den Reichsständen erschien, dann aber auch einer Kuriosität wegen: „Ein Gemälde, das auf einem Altar der Papisten stehen und von den Feinden der Transsubstantiation erfunden worden sein soll. Dieses Gemälde nun ist eine Windmühle, in welcher Maria steht und das Christkindlein in den Kasten wirft, von dannen dasselbe in kleine Stückchen Brot verwandelt von den Priestern herausgenommen und dem Volke ausgeteilt wird“<sup>1</sup>. Man darf es dem englischen Geistlichen, der infolge des fanatischen Bürgerkriegs und des Hasses gegen alle Papisterei kaum eine katholische Kirche oder katholische Kultbilder

aus Augenschein kannte, nicht sehr verübeln, daß er von einer solchen ihm ungeheuerlich vorkommenden Darstellung nie etwas gehört hatte. Wir verdanken seinem Erstaunen jedenfalls den einzig bisher bekannten Hinweis auf ein Bild der Hostienmühle in Worms. Leider sagt er nicht, wo das Bild gestanden hat, das wahrscheinlich in der Franzosenzeit vernichtet worden ist. Seinen Worten nach zu schließen, muß es um 1685 noch in einer Wormer katholischen Kirche gewesen sein. Darin irrt Burnet aber ganz sicher, wenn er meint, daß die Darstellung von Feinden der Transsubstantiation erfunden worden sei. Ein Mensch der Barockzeit, dazu ein Engländer, an abstraktes Denken gewöhnt, konnte sich nicht mehr vorstellen, daß das Mittelalter lieber in Bildern, in Plastik und Malerei, redete und dem Volk, in dem viele weder lesen noch schreiben konnten, die Mytherien der Kirche mandmal sehr sinnfällig nahebrachte.

<sup>1</sup> Vgl. Der Wormsgau II, 3. Heft S. 154, 1938.